
Richtlinie für externe Masterarbeiten - Curricularkommission Molekulare Biologie

Richtlinie für die Durchführung externer Masterarbeiten im Masterstudium **Molecular Biology (Studienkennzahl 066 865)**

Externe Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die unter Aufsicht und Anweisung von externen Lehrenden durchgeführt werden, zum Beispiel Betreuungspersonen, die an außeruniversitären Forschungsinstitutionen, Kliniken, anderen Universitäten oder Firmen tätig sind. Damit externe wissenschaftliche Arbeiten im Sinne der oben genannten Studienpläne als Masterarbeit gelten können, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Externe Masterarbeiten müssen von einer an der PLUS fest angestellten, habilitierten Lehrperson mit entsprechender thematischer oder methodischer Expertise betreut werden (=PLUS_interne Betreuungsperson); die Fachbereichsleitung kann in besonderen Fällen eine interne Betreuungsperson zuweisen.
- Externe Masterarbeiten müssen eine wissenschaftliche Fragestellung behandeln (Routinetätigkeiten, wie teils in manchen Firmen und Diagnostischen Labors angeboten, erfüllen diese Anforderung nicht).
- Die externe Betreuung muss durch eine Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation erfolgen; die Qualifikation soll in einem akademischen Lebenslauf dargestellt werden; bei begründeter Nachfrage können auch weitere Belege durch die PLUS-interne Betreuungsperson, die Fachbereichsleitung oder die Curricularkommission eingefordert werden.
- Vor Beginn der Masterarbeit muss durch die externe Betreuungsperson eine Projektskizze über das geplante Forschungsvorhaben vorgelegt (Umfang ca. 1000-1500 Wörter) und von der PLUS-internen Betreuungsperson befürwortet werden. Die Projektskizze muss von der/dem Studierenden in der PLUS-Abschlussarbeiten-Verwaltung, PAAV, abgelegt und von der PLUS-internen Betreuungsperson kontrolliert werden.
- Die experimentelle Arbeit muss innerhalb von 6 Monaten durchführbar sein; dies soll auf einem Arbeitsplan dargestellt werden, der ebenfalls im PAAV abgelegt werden muss.
- Externe Masterstudierende, die von einer PLUS-internen Betreuungsperson betreut werden, müssen vor Beginn der Masterarbeit die Unterweisungen zu „Good Scientific Practice“ sowie „Genetic Engineering S1 & S2“ absolvieren und per Unterschrift bestätigen (Sekretariat Claudine Wernsperger). Beide Unterweisungen stehen am Fachbereich Biowissenschaften und Medizinische Biologie zur Verfügung ([SharePoint](#)).
- Zu Beginn der Masterarbeit müssen die externe und interne Betreuungsperson mit dem/der Masterstudierenden eine Betreuungsvereinbarung abschließen (siehe

Anhang).

- Nach ca. 4 Wochen ist ein gemeinsames Treffen der externe Betreuungsperson und des/der Masterstudierenden mit der PLUS-internen Betreuungsperson abzuhalten.
- Nach ca. drei Monaten ist durch die externe Betreuungsperson und den/die Masterstudierende/n ein Zwischenbericht an die PLUS-interne Betreuungsperson im Umfang von ca. 400-500 Wörtern zu senden, sowie ein gemeinsames Treffen mit der PLUS-internen Betreuungsperson abzuhalten.
- Bei Publikationen und Veröffentlichung der Masterarbeit muss neben dem Namen des/r Masterstudierenden die Affiliation PLUS und der Fachbereich, an dem die interne Betreuungsperson tätig ist, – in der Regel zusätzlich zur externen Organisation – nicht aber der Name der Betreuungsperson mit angegeben werden.
- Vor Einreichung der Masterarbeit ist der PLUS-internen Betreuungsperson durch die externe Betreuungsperson und den/die Masterstudierende/n ein Abschlussbericht (=Abstract der Masterarbeit) vorzulegen (Umfang ca. 500-1000 Wörter).
- Sollten Firmen Geheimhaltungsklauseln bei externen Masterarbeiten einfordern, muss ggf. vorab die Rechtsabteilung der PLUS konsultiert werden. Geheimhaltungsklauseln, die zwischen den Studierenden und den Firmen abgeschlossen werden, müssen nicht von der Rechtsabteilung geprüft werden.

Anhang:



Fachbereich Biowissenschaften und
Medizinische Biologie

**Betreuungsvereinbarung für die Masterarbeit
zwischen**

....., Student:in an der Universität Salzburg,
verfasst seine/ihre Masterarbeit mit dem vorläufigen Titel:

“.....”

Sie/Er wird an
der/bei von (=externe Betreuungsperson)
sowie an der Universität Salzburg von (=interne Betreuungsperson)
betreut.

Richtlinien

Ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie der PLUS für die Durchführung externer Masterarbeiten im Masterstudium Molecular Biology

- URL einfügen -

Antrag & Zeitplan

Für die Durchführung der Arbeit liegt als Anhang ein entsprechender Antrag („Proposal“), inklusive Zeitplan vor, dem alle Vertragsparteien zustimmen.

Kosten

Die gesamten Kosten für die Durchführung der Arbeit werden vom Labor

..... getragen, ebenso werden für die Zeit der Durchführung
der Arbeit am Standort der

ein Arbeitsplatz, sowie alle zur Durchführung der Arbeit notwendigen Arbeitsmittel
(Chemikalien, Geräte, Computer etc.) zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien der DSGVO werden, soweit sie für diese Arbeit zutreffen, eingehalten.

Begutachtung

(Name der Externen Betreuungsperson)

..... verpflichtet sich innerhalb von 2 Wochen ab Einreichung der schriftlichen Masterarbeit im PLUS Abschlussarbeiten Verwaltungssystem ein ausführliches Vorgutachten über die Masterarbeit zu erstellen und an (Name der internen Betreuungsperson).....

zu übermitteln, die/der das Endgutachten unter Nennung der Vorgutachter:in im Einvernehmen erstellt und ins System übermittelt.

Prüfung

Der/die interne Betreuer/in steht zur Abnahme der Masterprüfung zur Verfügung.

Publikation

Es wird angestrebt, die Ergebnisse des Forschungsprojektes unter Nennung des gemeinsamen Betreuungsverhältnisses mit der Universität Salzburg zu veröffentlichen und/oder bei Vorträgen bzw. auf wissenschaftlichen Kongressen publik zu machen. Auf Grund des besonderen Interesses der Universität Salzburg an der Veröffentlichung wissenschaftlicher Daten darf die Zustimmung zur Veröffentlichung nur im Falle des Vorliegens wesentlicher, begründeter Interessen, wie zum Beispiel einer anstehenden Patentierung, die einer Veröffentlichung entgegenstehen, verweigert werden. Der betroffene Partner wird die anderen über die beabsichtigte Publikation schriftlich informieren. Äußern sich die anderen Partner innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte Publikation nicht, gilt nach Ablauf der dreiwöchigen Frist die Zustimmung zur betreffenden Publikation automatisch als erteilt.

Sperre

Gemäß § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 kann die Verfasserin bzw. der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit den Ausschluss der Benützung einer Masterarbeit (Sperre, Benützungsbeschränkung) beantragen.

Ein Sperrbescheid ist nur dann auszustellen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass durch einen öffentlichen Zugang zur wissenschaftlichen Arbeit wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

Die Sperre bedeutet, dass jene Exemplare der Masterarbeit, die in der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg zur Aufstellung vorgesehen sind, für die Dauer der Sperre an einem gesicherten, nicht frei zugänglichen Ort verwahrt werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass es keine weiteren öffentlich zugänglichen Exemplare der Arbeit gibt.

Die Sperre verhindert den freien Zugriff auf die Masterarbeit in den genannten Bibliotheken. Sie verhindert jedoch nicht die Aufnahme des Titels der wissenschaftlichen Arbeit in eine offizielle Datenbank des Bibliothekssystems. Die gesetzlich maximale Dauer der Sperre beträgt fünf Jahre.

Eine Sperre ist durch die/den Studierende/n bei der Rechtsabteilung der Universität zu beantragen. Sie kann nicht durch das Betreuungsteam beantragt werden.

Patente

Sofern im Rahmen der gemeinsamen Betreuungsarbeit Forschungsergebnisse erzielt werden, die patent- oder lizenzfähig sind oder sonst Know-how darstellen, werden sich die Vertragspartner einvernehmlich und im Geiste einer guten Kooperation darüber verständigen, wem die Rechte an diesen Forschungsergebnissen in welchem Ausmaß zustehen.

Schlussbestimmungen

Die Rohdaten werden entsprechend der Richtlinie der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Salzburg für 10 Jahre an der

..... aufbewahrt.

Für die Verwendung des Logos der PLUS durch den/die Vertragspartner:in ist vorher die schriftliche Zustimmung einzuholen und vice versa.

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich jede unwirksame Bestimmung durch eine zulässige, wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Datum/Ort

Unterschrift Studierende/r

Datum/Ort

Unterschrift(en) Externe Betreuungsperson(en)

Datum/Ort

Unterschrift Interne Betreuungsperson



Fachbereich Biowissenschaften und
Medizinische Biologie

This is a translation of the German version – for information only; legally binding is solely the German contract as this is the official language at PLUS.

Supervision agreement for the master's thesis

between

....., Student at the University of Salzburg, is writing his/her master's thesis with the provisional title: ".....". She/He will conduct the thesis at under the supervision of and of at the University of Salzburg from.

Guidelines

An inclusive part of this contract is the PLUS guideline for the implementation of external master's theses in the master's program in Molecular Biology

– *include URL here* –

Proposal & Time schedule

A corresponding “proposal” including a time schedule for the implementation of the work is available as an appendix, which all contracting parties agree to.

Costs

The entire costs for carrying out the work are borne by the laboratory, for the time the work is carried out at the location of a workplace and all work equipment required to carry out the work (chemicals, devices, computers, etc.) are made available.

Data protection

The data protection guidelines of the DSGVO are observed as far as they apply to this work.

Approval

(Name of the external supervisor) undertakes to create a detailed preliminary report on the master's thesis within 2 weeks after the written master's

thesis has been submitted to the PLUS final theses administration system (PAAV) and to send it to , who will prepare the final report in agreement with the external reviewer, name him/her in the final report and send it to the system

Final Examination

The member of the supervisory team is available to conduct the master's examination.

Publication

The aim is to publish the results of the research project with reference to the joint supervisory relationship with the University of Salzburg and/or to publish them in lectures or at scientific congresses. Due to the special interest of the University of Salzburg in the publication of scientific data, consent to publication may only be refused if there are essential, justified interests, such as pending patenting, which prevent publication. The partner concerned will inform the others in writing of the intended publication. If the other partners do not comment on the intended publication within a period of three weeks after receipt of the notification, approval of the publication in question is automatically deemed to have been granted after the three-week period has expired.

Blocking

According to § 86 Abs. 2 Universities Act 2002, the author of an academic work can apply for the exclusion of the use of a master's thesis (block, use restriction).

A blocking notice is only to be issued if it can be credibly demonstrated that important legal or economic interests of the student are endangered by public access to the academic work.

The ban means that those copies of the master's thesis that are intended for display in the University Library of the University of Salzburg or in the Austrian National Library are kept in a secure, not freely accessible location for the duration of the ban. It is in the applicant's own interest to ensure that there are no other publicly accessible copies of the work.

The block prevents free access to the master's thesis or dissertation in the libraries mentioned. However, it does not prevent the title of the scientific work from being included in an official database of the library system. The statutory maximum duration of the ban is five years.

The student must apply for a ban from the legal department of the university. It cannot be requested by the support team.

Patents

If research results are achieved during the project implementation that can be patented or licensed or otherwise represent know-how, the contracting parties will mutually and in the spirit of good cooperation come to an understanding as to who is entitled to the rights to these research results and to what extent.

Final Provisions

The raw data will be stored at the University of Salzburg for 10 years in accordance with the guidelines for ensuring good scientific practice.

Written consent must be obtained in advance for the use of the PLUS logo by the contractual partners and vice versa.

Only what has been agreed in writing is binding for both contractual partners. Changes and additions to this contract also require a written agreement to be valid.

Should individual provisions of this contract be or become invalid or should it contain a gap, this shall not affect the effectiveness of the remaining parts of the contract. In this case, both contracting parties undertake to immediately replace each ineffective provision with a permissible, effective agreement that comes as close as possible to the original intention in terms of content.

Date/Place

Signature student

Date/Place

Signature(s) External supervisor(s)

Date/Place

Signature of internal supervisor